38. Unfallversicherung. Geht ber Entschädigungsanspruch bes Berletten gegen einen Dritten nur insoweit auf die Berufsgenoffenschaft über, als diese dem Berletten tatsächlich Leistungen gewährt? Bebentung ber gesetlichen Bestimmung, daß von den im Jahre 1909

durch die Post verauslagten Entschädigungsbeträgen zwei Fünftel das Reich trägt.

UVG. \$ 98.

GewllIG. § 140 (vgl. § 1542 RBD.). Geset, betr. Anderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 743) Art. I § 6.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. November 1917 i. S. preuß. Eisenbahnfistus (RI.) w. Tiefbauberufsgenossenschaft (Bekl.). Rep. IV. 347/17.

- I. Landgericht Coln.
- II. Oberlandesgericht bajelbit.

Die Entschädigungen, die die Berufsgenossenschaften auf Grund der Gesetze über die Unfallversicherung zu zahlen hatten und jett auf Grund bes 3. Buches ber Reichsversicherungsordnung zu zahlen haben, wurden und werden auf Anweisung des Genossenschafts= vorstandes durch die Bost bewirkt. Bis jum 1. Januar 1910 hatte die Bost die Beträge vorzuschießen, während die Berufsgenossenschaften ber Bost die in einem Jahre vorgeschoffenen Beträge erst im Laufe des folgenden erstatteten. In diefer Beziehung trat zufolge Art. I § 6 des Gesetes, betr. Anderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909, mit dem 1. Januar 1910 eine Anderung ein (vgl. Art. VI). Seitdem muffen die Berufsgenoffenschaften ber Boft die Betrage gur Auszahlung der Entschädigungen vorschießen. Die Entschädigungs= beträge, die die Boft im Jahre 1909 für die Berufsgenoffenschaften verauslagt hat, find in eine schwebende Schuld verwandelt, die mit 31/2 0/0 zu verzinsen und mit 31/2 0/0 zuzüglich ber ersparten Zinsen zu tilgen ist, so jedoch, daß 2/5 dieser Beträge an Zinsen und Tilgung das Reich trägt (vgl. §§ 728, 779 RVD.).

Die preuhische Staatseisenbahnverwaltung hatte die Beträge, die sie sür das Jahr 1909 der beklagten Berufsgenossenschaft auf Grund des § 98 UBG. und des § 140 GewUBG. (vgl. § 1542 RBD.) zahlen mußte, in vollem Umsange gezahlt. Sie war der Ansicht, daß sie, da die Beklagte nur $^3/_5$ dieser Beträge zu erstatten habe, $^2/_5$ ohne rechtlichen Grund geseistet habe, und forberte deshalb von der angeblich zu viel bezahlten Summe mit der Klage 4500 M zurück.

Die Rlage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen, aus fosgenden

Grunben:

"1. Die Entscheidung hängt in erster Linie von der Auslegung des § 98 Say 2 UVG. und des § 140 Say 2 GewUVG. ab. Revision will diese Gesetesstellen so verstanden wissen, daß der Unspruch, der den gegen Unfall Bersicherten auf Ersat des ihnen ent= standenen Schadens gegen Dritte zusteht, auf die Berufsgenossenschaft nur insoweit übergehe, als sie im Rahmen ihrer burch die Unfall= versicherungsgesetzgebung begründeten Entschädigungspflicht tatsächlich bem Entschädigungsberechtigten Leiftungen gewährt hat. Sie beruft sich hierfür auf bas Urteil in RGB. Bb. 24 S. 126. Jeboch mit Unrecht. Dort findet sich allerdings ein Sat, der auf den ersten Blick für die Revision sprechen konnte, indem gesagt wird, die Berufsgenoffenschaft fonne von dem Dritten Erfat verlangen, "foweit fie bem Entschädigungsberechtigten Leiftungen gewährt hat ober wenigftens ihre Berpflichtung hierzu in ordnungmäßiger Beise festgestellt worden ist." Dort ist auch die Begründung zu § 98 UBG. mitgeteilt, worin es beißt, selbstverftändlich habe die Forberung des Entschäbigungsberechtigten gegen ben Dritten insoweit auf Die Benoffenschaft überzugehen, als ber Entschädigungsberechtigte von ber Genoffenschaft "Leistungen empfängt". Allein wie jener Sat gemeint war, ergibt fich einmal aus bem mit "ober wenigstens" eingeleiteten Satteile, sodann aber mit voller Sicherheit baraus, daß unmittelbar vorher ausgeführt ist, das Fehlen der Worte "in Höhe der geleisteten Unterftühung", die sich in § 57 Abs. 4 KrantBG. fänden, habe an= scheinend darin seinen Grund, daß die Geltendmachung der Ersatforderung nicht auf die einzelnen bereits bezahlten Renten beschränft. sondern der Abergang der Forderung im ganzen auf die Berufsgenoffenschaft insoweit habe vorgesehen werden sollen, als dem Unspruche bes Entschädigungsberechtigten burch Zuerkennung einer Rente genügt worden sei. Im übrigen handelte es sich damals weniger um den Umfang, als um die Frage, in welchem Zeitpunkte der Anipruch bes Verletten auf Erfat bes ihm entstandenen Schabens gegen ben entschädigungspflichtigen Dritten auf die Berufsgenoffenschaft übergeht. Diese Frage wurde allerdings damals dahin ent= schieden, daß der Übergang nicht schon im Augenblice der Entstehung

bes Ansprucks, sondern erft bann erfolge, wenn die Entschädigungspflicht der Berufsgenoffenschaft dem Verficherten ober feinen Sinterbliebenen gegenüber festgestellt ist. Allein an jener Ansicht hat das Reichsgericht später nicht festgehalten: seit dem Urteile bes VI. Rivilsenats vom 26. Januar 1905 (Bb. 60 S. 200) fteht vielmehr fest (val. Bb. 76 S. 218), daß die Forderung gegen den Dritten allerdings zunächst in der Berson des Berletten zur Entstehung gelangt, aber unmittelbar nach ber Entstehung burch die Berson bes Berletten hindurch auf die Berufsgenoffenschaft übergeht, indem Entstehung und Übergang fich zeitlich berühren. Diese neuere Auffaffung bes Reichsgerichts, ber ber Gesetzgeber inzwischen burch die von ihm gemablte Fasjung bes § 1542 RBD. ("Leiftungen zu gemahren haben") Anerkennung verschafft hat (val. Kommissionsbericht V S. 27), trifft auch schon für das Unfallversicherungsgeset zu. Ift das aber ber Rall, bann tann teine Rebe bavon fein, baß ber Entschädigungsanspruch bes Berletten nur insoweit auf die Berufsgenoffenschaft überginge, als biefe hinterher bem Entschädigungsberechtigten tatfachlich Leistungen gewährt. Der Umfang, in dem der Übergang stattfindet, bemift fich nicht nach bem, was die Berufsgenoffenschaft bem Berletten tatfächlich gewährt, sondern nach bem, was fie ihm, solange ihre Berpflichtung besteht (vgl. RGB. Bb. 72 G. 434; Bb. 89 S. 236), auf Grund ber Unfallversicherungsgesetzgebung zu gemähren rechtlich verpflichtet ist. Das ergibt wie der Wortlaut fo der Sinn bes 8 98 UBG. und bes \$ 140 GewlBG.; es fonnte um so un= bedenklicher bestimmt werden, als dafür Sorge getragen ift, daß der Berlette bas, was ihm bie Berufsgenossenichaft zu gewähren rechtlich verpflichtet ift, von ihr auch tatsächlich erhält.

Von diesem Standpunkt aus ist es grundsätlich gleichgültig, inwieweit die beklagte Berufsgenossenschaft die Beträge, die sie im Jahre 1909 durch die Post als ihre Zahlstelle an Versicherte hat auszahlen lassen, der Post aus eigenen Mitteln zu erstatten hat und inwieweit sich infolge des Gesetzes vom 15. Juli 1909 das Reich an der Erstattung beteiligt.

2. Die Revision verkennt aber auch die Bebeutung, die diesem Gesetz zukommt. Schon vorher war das Reich an den Kosten der Unfallversicherung in nicht unerheblichem Waße dadurch beteiligt, daß die Post die sehr beträchtlichen Vorschüsse, die sie gemäß § 69 UVG.

und § 97 GewuBG. ben Berufsgenoffenschaften leiftete, nicht bloß ohne jedes Entgelt für ihre Mühewaltung, sondern auch völlig zinsfrei leistetete, obgleich die Erstattung erft nach geraumer Zeit (vgl. 88 70, 75 UBG., 88 98, 106 GewUBG.) ber Berauslagung folgte. Die Revision behanptet, von dieser Zinsfreiheit hatten auch die erfatpflichtigen Dritten insofern Borteil gehabt, als die Berufsgenoffenschaften wie mit der Post so auch mit ihnen erst im Laufe bes folgenden Jahres abgerechnet hätten. Db die Behauptung richtig ift, fann babingestellt bleiben. Selbst wenn die Berufsgenossenschaften tatfachlich fo verfahren fein follten, hatten boch die Dritten feinesmeas einen rechtlichen Unspruch auf eine folche Behandlung. Gegenteil ergibt sich auch nicht daraus, daß nach § 98 UVG., § 140 GewilBG, ber Anspruch, ber bem Berletten gegen ben Dritten que fteht, auf die Berufsgenoffenschaft nur im Umfang ihrer "burch biefes Befet" begrundeten Entschädigungspflicht übergeht. Denn die durch die Unfallversicherungsgesehgebung begründete Entschädigungspflicht, b. h. die Pflicht ber Berufsgenoffenschaft, den Berficherten zu ent= schädigen, entsteht, soweit fie überhaupt entsteht, sofort mit bem Unfalle; fie ift eine Bahlungspflicht und teineswegs eine bloße Berpflichtung, die Boft mit Bahlungsanweisung ju verseben. Ebenso entfteht ber Anspruch des Berletten gegen den Dritten alsbald mit dem Un-Er geht, wie gezeigt, unmittelbar nach feiner Entftehung auf bie Berufsgenoffenschaft über; biefe ift also berechtigt, ibn fofort geltend zu machen, und war, folange die Borschufpflicht ber Boft bestand, rechtlich nicht verpflichtet, ben Dritten an ben Vorteilen, Die ihr durch fie erwuchsen, teilnehmen zu laffen. Die Borfchufpflicht war nur zugunften ber Berufsgenoffenschaften eingeführt, nicht aber, auch nicht mittelbar, jugleich zugunften berjenigen, gegen bie ben Bersicherten nach sonstigen gesetzlichen Borschriften ein Anspruch auf Erfat bes durch den Unfall entstandenen Schabens zusieht.

Die durch die Postvorschüsse und ihre Zinsfreiheit dem Reiche entstandenen Kosten wuchsen mit dem Steigen der von den Trägern der Unfallversicherung zu leistenden Entschädigungen ständig und betrugen in den Jahren 1904 bis 1906 durchschnittlich rund 4,4 Milstonen Mark (vgl. die Berh. des Reichstags Bd. 255 S. 8851 und 8813). Das Reich suchte deshalb die Vorschußpflicht zu beseitigen. Nachdem ein erster, bei der Einbringung des Entwurfs des Gesetz.

betr. die Abanderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (RBBl. S. 335) unternommener Versuch an dem Widerstande des Reichstags gescheitert mar (Berh. des Reichstags Bb. 177 S. 4495), gelang 1909 ein zweiter Versuch, indem durch Urt. I & 6 bes Gesethes vom 15. Juli 1909 bie Träger der Unfallversicherung vom 1. Januar 1910 ab verpflichtet wurden, auf Verlangen der Poft, das alsbald gestellt murbe, in vierteljährlichen ober monatlichen Teilbetragen einen zur Dedung ber Post ausreichenben "Betriebsfonds" im voraus Es ware nun eine Barte gemesen, wenn ben Berufseinzuzahlen. genoffenschaften gleichzeitig die Rudzahlung der für das lette Jahr geleisteten Borfcuffe und die Abführung von Betriebsfonds auferlegt worden ware. Lediglich zur Bermeidung dieser Harte (vgl. Verh. des Reichstags Bb. 255 a. a. D.) wurde bestimmt, daß die Entschädigungsbetrage, bie die Boft 1909 für bie Trager ber Unfallversicherung verauslagt hat, nicht, wie nach den bisherigen Bestimmungen erforberlich gewesen mare, in einer Summe gurudgugablen, sondern als schwebende Schuld zu behandeln seien, die mit 31/.0/0 Bu verzinsen und mit 31/20/0 zuzuglich ber ersparten Binsen zu tilgen fei, fo baß sich eine 20 jährige Tilgungszeit ergab. Wenn zugleich verordnet wurde, daß 2/5 ber Beträge an Zinsen und Tilgung bas Reich zu tragen habe, so sollte diese Teilnahme des Reiches an Rinsen und Tilgung, wie die verbundeten Regierungen in ber Reichstagskommission ausdrücklich erklären ließen (vgl. Bb. 255 S. 8814), eine Ablösung bes burch bie frühere Gesetgebung ben Berufsgenoffenschaften gewährten Rechtes auf die Vorschußleistungen der Vost darstellen. Der Beteiligungsmaßstab wurde, während nach dem ursprünglichen Antrage das Reich die Balfte tragen follte, schließlich so gewählt, daß das, was das Reich zu leisten hat (auf 20 Jahre jährlich rund 4,6 Millionen Mart), ungefähr bem entspricht, was es bis dabin jährlich geleistet hatte, wobei zu berücksichtigen ift, daß das Reich infolge ber Borichufpflicht ber Berufsgenoffenschaften nunmehr feinerseits auch noch Rinsvorteile hat. Die anderweite Regelung des früheren Bustandes erfolgte im Interesse bes Reiches. Db bas Gefet daneben, wie ihm vielfach, schon in der Kommission und in den Berhandlungen des Reichstags (Bb. 237 S. 9264 bis 9265), vorgeworfen wurde, für die an den Berufsgenoffenschaften hauptfächlich beteiligte Großindustrie einen burch seinen Zweck nicht gerechtfertigten Borteil

brachte, braucht nicht erörtert zu werben. Denn keinesfalls sollte es ben ersappslichtigen Dritten irgendeinen rechtlichen Borteil bringen und zugleich ihnen eine Erleichterung verschaffen. Sie waren zu als-baldiger Zahlung verpflichtet und blieben es. Auch für das Jahr 1909 trat zu ihren Gunsten keinerlei Underung in dem bisherigen Rechtszustand ein.

Hiernach trifft es nicht zu, daß der Eisenbahnsistus, indem er die Beträge für 1909 an die Berufsgenossenschaft nicht bloß zu $^3/_5$, sondern voll zahlte, eine Nichtschuld bezahlt hätte. Diese hat durch die Bollzahlung auch sonst nichts auf Kosten des Klägers ohne rechtlichen Grund erlangt. Seine Klage ist daher mit Recht abgewiesen worden."...